



Dezember 2015

Newsletter

Ursprung und Freihandelsabkommen

Mischsendungen mit Ursprungs- und Nicht-Ursprungswaren

Selbstverständlich können Ursprungserzeugnisse und Nicht-Ursprungserzeugnisse ohne Weiteres zusammen in einer Sendung exportiert und mit einer einzigen Rechnung fakturiert werden.

Zu beachten bleibt, dass auch in solchen Fällen nur für Ursprungswaren des betreffenden Freihandelsabkommens (FHA) ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden darf.

Beispiel: Eine Sendung in die EU mit Kugellagern mit Ursprung Schweiz (im Sinne des FHA Schweiz-EU) und Nadellagern aus Korea.

Warenverkehrsbescheinigung (WVB)

Es dürfen nur die Ursprungswaren auf der WVB enthalten sein.

Die Angaben zur Verpackung etc. in Rubrik 8 dürfen sich darum nur auf die Packstücke mit Kugellagern beziehen. Als Warenbezeichnung ist nur "Kugellager" zu wählen.

Wird in der WVB bei umfangreichen Sendungen auf eine Rechnung oder eine angehängte Liste verwiesen, genügt es, wenn Ursprungserzeugnisse und Nicht-Ursprungserzeugnisse in dieser Liste bzw. Rechnung eindeutig bezeichnet sind.

Die Mengenangabe in Rubrik 9 darf nur die Kugellager umfassen.

Ursprungserklärung (UE)

Die Rechnung (oder allenfalls ein anderes Handelspapier) als Träger der UE umfasst sowohl die Kugel- wie auch die Nadellager. Der Wortlaut der UE beinhaltet den Einschub "*... soweit nicht anders angegeben...*". Deshalb können Handelspapiere mit UE auch Nicht-Ursprungserzeugnisse enthalten. Es müssen keine separaten Handelspapiere für Ursprungserzeugnisse und Nicht-Ursprungserzeugnisse ausgestellt werden. Die Unterscheidung erfolgt auf dem Handelspapier selbst.

Wichtig ist, dass aus den Angaben eindeutig und unmissverständlich hervorgeht, bei welchen Waren es sich um Nicht-Ursprungserzeugnisse handelt.

Dies kann z.B. durch Angaben bei den betreffenden Rechnungspositionen erfolgen (im Beispiel eine Angabe, dass es sich bei der Rechnungsposition "Nadellager" nicht um Ursprungsware handelt oder, dass sie aus Korea stammt). Alternativ können in der UE selbst die Rechnungspositionen angegeben werden, auf die sich die Erklärung nicht bezieht.

A propos Mischsendungen

Einfuhrveranlagungsverfügungen können als Belege für den Ursprung von Vormaterialien oder für unverändert reexportierte Waren herangezogen werden.

Trotz eigentlich eindeutigen Angaben wird bei ausl. Ursprungserklärungen von den Zollanmeldern in der Schweiz zuweilen übersehen, dass auch Nicht-Ursprungswaren enthalten sind und fälschlicherweise die

ganze Sendung als Ursprungsware angemeldet. Sofern dies nicht im Rahmen von Kontrollen der Einfuhrzollstelle richtig gestellt wird, führt dies - neben der falschen Einfuhrverzollung an sich - naturgemäss auch zu falschen Angaben auf der Veranlagungsverfügung. Wird in der Folge eine solche als Vorbeleg herangezogen, so überträgt sich dieser Fehler hinsichtlich der

Nicht-Ursprungserzeugnisse bzw. -vormalien auf die Ausfuhr. Die richtige Einfuhranmeldung ist deshalb doppelt wichtig.

Eine entsprechende Kontrolle der Einfuhrveranlagungen (und gegebenenfalls das Veranlassen von Korrekturen) ist deshalb empfohlen.

Ermächtigter Ausführer
Exportateur Agréé
Esportatore Autorizzato



Direktbeförderung China

Es sei nochmals an die wichtigsten per [Zirkular](#) bekanntgegebenen Bestimmungen erinnert.

Als Nachweis der Direktbeförderung (für andere als Luftfrachtsendungen Schweiz-China) wird erachtet, wenn die folgenden Dokumente vorgelegt werden:

- Handelspapier mit der Ursprungserklärung, mit folgenden Angaben ergänzt:
 - genauer Transportweg Schweiz-China und
 - Nummer(n) der Schweizer Ausfuhrveranlagung(en).

Es wird empfohlen, diese Angaben in

der Nähe der Ursprungserklärung anzubringen und keine in China nicht verstandenen Abkürzungen zu verwenden. Das Dokument muss mit dem per EACN (EA Datenaustausch mit China) übermittelten Dokument identisch sein.

- Im Falle eines Transports durch die EU: zusätzlich eine Kopie des T1-Formulars oder eine Kopie des CIM-Frachtbriefs (Voraussetzung: CIM-Frachtbrief wurde in der Schweiz ausgestellt und in Rubrik 58 b) ist das Feld angekreuzt).

Diese Regelung gilt nicht für Sendungen mit Warenverkehrsbescheinigung.

Neuerungen

Dezember 15 **Sammlung von Beiträgen in [Forum Z.](#) über Freihandelsabkommen/Ursprung [Forum Z. -Beiträge](#)**

Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die (Ermächtigten) Ausführer an folgende Zollkreisdirektionen:

Basel

Elisabethenstrasse 31
4010 Basel
Telefon 058 469 12 87
Fax 058 469 13 13
zentrale.di-tarif@ezv.admin.ch

BE, JU, SO, BL, BS, LU,
OW, NW, AG ohne Bezirke
Baden und Zurzach

Schaffhausen

Bahnhofstrasse 62
8200 Schaffhausen
Telefon 058 480 11 11
Fax 058 480 11 99
zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch

AG Bezirke Baden und Zurch,
ZH, SH, TG, SG, AI,
AR, ZG, UR, SZ, GL, GR
ohne Bezirk Moësa; FL

Genf

Av. Louis-Casaï 84
1216 Cointrin
Telefon 058 469 72 72
Fax 058 469 72 73
centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch

GE, VD, NE, FR, VS

Lugano

Via Pioda 10
6900 Lugano
Telefon 058 469 98 11
Fax 091 923 14 15
centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch

TI, GR Bezirk Moësa

Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung
<http://www.ezv.admin.ch> > [Freihandelsabkommen, Ursprung](#)